

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 5

Artikel: Theorie und Praxis

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lien an das rote Kreuz abgeliefert wurden. Diese kamen freilich nicht bloß den Angehörigen unseres Kantons zu gut, sondern den Bewohnern des ganzen Vaterlandes. Aber der Vollständigkeit wegen will ich ebenfalls erwähnen, was da getan wurde. Nach dem Berichte des Rotkreuz-Chefarztes in Bern gingen durch die verschiedenen im Thurgau errichteten Sammelstellen Fr. 25,072.05 Geldbeiträge ein. Weniger leicht ist es, den Wert dessen zu ermitteln, was an Naturalien aus unserem Kanton abgeliefert wurde. Von der Zentralstelle St. Gallen wurde mir das Buch zur Durchsicht gegeben, in welchem sämtliche Eingänge aus dem Thurgau notiert waren. Bis zum 31. März 1915 wurden eingesandt 733 Hemden, 2057 Paar Socken und Strümpfe, 199 Stück Leibbinden, 300 Unterleibchen und Unterhosen, 235 Taschentücher, 264 Handtücher, 196 Leintücher, 224 Kissen und Deckenanzüge, 29 Wolldecken, 114 Paar Schuhe und Finken, 1600 Zigarren, 85 Kg. Schokolade; dazu noch eine Menge anderer Dinge in kleineren Quantitäten. Nicht kontrollierbar ist das, was ohne Vermittlung des roten Kreuzes von Privaten und Vereinen direkt an die Truppen geschickt wurde. Jedenfalls ist es nicht unbeträchtlich. Aus der 600 Einwohner zählenden Gemeinde Tiefenbach z. B. wurden 85 Hemden und 120 Paar Socken gesandt.

(Fortsetzung folgt.)

Theorie und Praxis.

Die gestützt auf Art. 22—26 der neuen Militärorganisation unterm 21. Januar 1910 erlassene bundesrätliche „Verordnung betreffend die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern“ sagt in Art. 1: „Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützungen behandelt werden.“ Der Gesetzgeber kann mit dieser höchst zeitgemäßen, humanen Bestimmung wenigstens das Eine verhüten, das sonst ganz sicher eintreten würde, daß engherzige Gemeindebehörden erbamungslos auch die Empfänger der sog. Wehrmannsunterstützung oder Militärnotunterstützung die berühmten „Ghrenfolgen der Armut“ fühlen lassen. Was er aber leider nicht verhüten konnte, ist die sattsam bekannte Tatsache, daß die sog. öffentliche Meinung, das Volksempfinden oder doch das Empfinden der großen Masse, zwischen diesen beiden Kategorien von Unterstützten keinen Unterschied macht, sondern beide in den gleichen Rübel wirft und für beide die gleichen zärtlichen Gefühle hegt, gelegentlich auch die gleichen zärtlichen Ausdrücke gebraucht. Und es ist nicht zu übersehen, daß der Gesetzgeber selber ein wenig dazu beitrug, indem er auch den Angehörigen von Wehrmännern „Unterstützung“ zusprach; diesem unglücklichen Ausdruck haftet nun einmal ein gewisses Odium an, das durch die oben gesperrte Bestimmung keineswegs beseitigt wird; ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache, z. B. Wehrmanns *entstehädigung* statt *Wehrmannsunterstützung*, wäre ungefähr gleich lang und darum dem Volksmund gleich geläufig gewesen und hätte doch der Sache einen etwas besseren Goût gegeben. Wir möchten den Einfluß der offiziellen Terminologie auf das Volksempfinden zwar nicht über-, aber doch auch nicht unterschätzen.

Von der nämlichen läblichen Absicht, Dinge auseinanderzuhalten, die nicht zusammengehören, war auch die Armendirektorenkonferenz geleitet, als sie in der Vereinbarung betreffend Kriegsnotunterstützung bestimmte, daß nicht als *armen* öftig zu gelten habe, wer Unterstützung in Anspruch nehmen müsse, weil er *zufolge* der Kriegslage in Not geraten sei. Die Notstandsaktionen endlich, welche nach dem Kriegsausbruch allenthalben

einsetzen, hatten ebenfalls zur Voraussetzung, daß diejenigen, welche durch die Kriegslage zur Anspruchnahme öffentlicher Hilfe genötigt werden, nicht zu den Armen im engen Sinne des Wortes gehören und darum von den „Ehrenfolgen der Armut“ verschont bleiben.

Wie schwer aber dann und wann Theorie und Praxis miteinander in Einklang zu bringen sind, wie schwer es gelegentlich fällt, begrifflich verschiedene Dinge auch praktisch fein säuberlich auseinanderzuhalten, zeigt eine am 17. September 1915 im Berner Stadtrat zur Behandlung gelangte Interpellation. Herr Beytrignet und 21 Mitunterzeichner von der sozialdemokratischen Fraktion ersuchten den Gemeinderat, „dem Stadtrat Auskunft zu erteilen, warum die in Not geratenen Familien, die sich bei den Notstandskommissionen anmelden, oft schon bei ihrem ersten Unterstüzungssuch e der Armendirektion überwiesen werden.“ Der Interpellant führte aus, man habe das gegenwärtige System der Hülfaktion in der ausgesprochenen Absicht ins Leben gerufen, zu verhüten, daß unverschuldet, lediglich infolge der Kriegsscheinungen in Not geratene Leute als Armmengenößige betrachtet werden; als Präsident einer Quartier-Notstandskommission habe er nun aber in letzter Zeit häufig erfahren müssen, daß solche Leute von der zentralen Notstandskommission auf das erste Unterstützungsgesuch hin der Armenbehörde überwiesen werden, daß also gerade das geschehe, was durch diese Hülforganisation vermieden werden sollte, und zwar würden von dieser demütigenden Verfügung namentlich Kantonsfremde getroffen, die nach Maßgabe des Konkordates zu unterstützen seien. Wenn die der Notstandsaktion zu Gebote stehenden Gelder zur Reise gehen, so dürfe das keinen Grund bilden, die Bedürftigen schlechter zu behandeln oder sie durch Auftragung auf den Armenetat um ihr Stimmrecht zu bringen; vielmehr habe in diesem Falle der Gemeinderat die Pflicht, dem Stadtrat Bericht und Antrag betreffend Beschaffung der Mittel zur Weiterführung der Notstandsaktion zu unterbreiten.

Herr Armendirektor Schenk erklärte die Überweisung der Konkordatsfälle an die Spendenkasse als eine reine administrative Maßnahme: die Armenkasse müsse in Anspruch genommen werden, damit der betreffende Heimatkanton gemäß Konkordat 50 % des Unterstützungsbetrages zurückstatte und der Staat Bern noch einen Beitrag an die verbleibenden 50 % leiste; diese Leute gelten als vorübergehend Unterstützte, büßen also ihr Stimmrecht nicht ein, so lange sie nicht zu den dauernd Unterstützten übergeschrieben werden müssten. Die ursprünglich festgelegten Grundsätze für die Notstandsaktion würden fernerhin beobachtet und einstweilen stünden dieser noch genügend Finanzen zur Verfügung.

Es steht also in Wirklichkeit nicht so schlimm, sonst wäre wohl die Interpellation schon — vor den Stadtratswahlen eingereicht worden und wäre sie jetzt nicht mit der Antwort des Gemeinderates ohne weiteres erledigt gewesen. Immerhin zeigt doch auch diese Verhandlung, wie schwierig in der Praxis die Durchführung eines allgemein als richtig anerkannten Grundsatzes ist, und wenn man darauf hinweist, daß der Gang zur städtischen Armenkasse für manchen Kriegsnotleidenden ein schwerer Gang gewesen sein muß, so wird das niemand als Gefühlsduselei, als Humanitätschwund bespötteln wollen. Der Gang zur Armenkasse ist auf alle Fälle ein schwerer Gang, tue man ihn nun als Kriegsnotleidender oder als „gewöhnlicher“ Armer; er würde viel von seiner Schwere verlieren, wenn man sich auch im Kanton Bern wie anderswo dazu verstehen könnte, die „Ehrenfolgen der Armut“ dem — historischen Museum zu überweisen.
St.

Schweiz. Eine neue Unterstützungsinstanz. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1915 das politische Departement ermächtigt, aus